

Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch: BGB Band 1: Allgemeiner Teil §§ 1-240, ProstG, AGG

Bearbeitet von

Dr. Dr. Dres. h.c. Franz Jürgen Säcker, Prof. Dr. Christian Armbrüster, Prof. Dr. Arnd Arnold, Prof. Dr. Frank Bayreuther, Prof. Dr. Jan Busche, Prof. Dr. Dorothee Einsele, Prof. Dr. Helmut Grothe, Dr. Robert Heine, Prof. Dr. Hans-W. Micklitz, Prof. Dr. Kai Purnhagen, Prof. Dr. Dieter Reuter, Prof. Dr. Roland Rixecker, Prof. Dr. Jochem Schmitt, Prof. Dr. Claudia Schubert, Dr. Christina Stresemann, Prof. Dr. Gregor Thüsing, Prof. Dr. Birgit Weitemeyer, Prof. Dr. Dres. h.c. Harm Peter Westermann

7. Auflage 2015. Buch. XXIV, 2828 S. In Leinen

ISBN 978 3 406 66541 7

Format (B x L): 16,0 x 24,0 cm

Gewicht: 2126 g

[Recht > Zivilrecht > Zivilrecht allgemein, Gesamtdarstellungen](#)

Zu [Inhalts-](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei


DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](#) ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

§ 202 Unzulässigkeit von Vereinbarungen über die Verjährung

(1) Die Verjährung kann bei Haftung wegen Vorsatzes nicht im Voraus durch Rechtsgeschäft erleichtert werden.

(2) Die Verjährung kann durch Rechtsgeschäft nicht über eine Verjährungsfrist von 30 Jahren ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn hinaus erschwert werden.

Übersicht

	R.n.		R.n.
I. Allgemeines	1–3	b) Ausnahmen	7–9
II. Vereinbarung	4, 5	c) Insbesondere: AGB	10
III. Grenzen	6–16	2. Erschwerung (Abs. 2)	11–16
1. Verjährungserleichterung (Abs. 1)	6–10	a) Gesetzlicher Paradigmenwechsel	11, 12
a) Das Prinzip	6	b) Verzicht	13–15
		c) Garantie	16

I. Allgemeines

- 1 Die allgemeine Vertragsfreiheit umfasst ungeachtet der missverständlichen amtlichen Überschrift des § 202 heute grundsätzlich auch das Recht, Vereinbarungen zu treffen, mit denen von den gesetzlichen Verjährungsregeln abgewichen wird. Das **alte Recht** hatte noch den Gedanken in den Vordergrund gerückt, dass die Verjährung nicht nur dem Schuldnerschutz, sondern zugleich **öffentlichen Interessen** (Rechtssicherheit, Rechtsfrieden) dient¹ und deshalb in Gestalt von § 225 aF nur verjährungserleichternde Abreden gestattet (S. 2), verjährungser schwerende Vereinbarungen hingegen schlechthin untersagt (S. 1). Das Verbot betraf nicht nur die explizite Fristverlängerung, sondern beispielsweise auch die Vereinbarung gesetzlich nicht vorgesehener Hemmungs- oder Unterbrechungsgründe. Infolge unabweisbarer praktischer Notwendigkeiten bestand jedoch Einvernehmen darüber, dass die Verjährung **mittelbar erschwert** werden durfte, beispielsweise durch Stundung, Fälligkeitsaufschub, Novation oder pactum de non petendo.² Ausgenommen vom Verbot der Verjährungser schwerung waren nach altem Recht im Übrigen die kurzen Gewährleistungsfristen im Kauf- und Werkvertragsrecht (§§ 477 Abs. 1 S. 2, 480 Abs. 1, 490 Abs. 1 S. 2, 638 Abs. 2 aF).
- 2 Durch Zulassung direkter **verjährungser schwerender Vereinbarungen** wollte der Reformgesetzgeber des SMG im Interesse beider Parteien die **Vertragsautonomie stärken** und Abreden mit Umgehungscharakter im Interesse der Rechtsklarheit von vornherein überflüssig machen.³ § 225 S. 1 aF abzuschaffen war eine Reaktion auf den Umstand, dass das immer schon vorhandene praktische Bedürfnis, die Verjährung dem jeweiligen Vertragstyp entsprechend privatautonom auszugestalten, als Konsequenz der weitgehenden Fristenvereinheitlichung noch ausgeprägter geworden ist.⁴ Vom früheren Verbot geblieben ist lediglich eine Obergrenze: Gemäß § 202 Abs. 2 darf eine **Maximalfrist** von 30 Jahren, vom gesetzlichen Verjährungsbeginn an gerechnet, nicht überschritten werden. **Verjährungserleichterungen** bleiben auch nach neuem Recht zulässig. Lediglich für Fälle der Vorsatzhaftung schließt § 202 Abs. 1 eine vorab getroffene rechtsgeschäftliche Erleichterung aus. Entgegen einem Vorschlag des Bundesrates⁵ ist eine **Mindestfrist nicht Gesetz geworden**. Dem lag die Erwägung zugrunde, dass es nicht möglich sei, eine angemessene Frist dieser Art zu bestimmen, und allein die Verwendung eines unbestimmten Rechtsbegriffs in Betracht komme. Dies wiederum führe zu der ohnehin möglichen Kontrolle nach §§ 138, 242. Außerdem dürfe nicht übersehen werden, dass es im Rahmen der Vertragsfreiheit grundsätzlich möglich ist, Ansprüche ganz auszuschließen, was a maiore ad minus auch verjährungserleichternde Vereinbarungen grundsätzlich zulässig machen müsse.⁶ § 202 entspricht weitgehend Art. 14:601 PECL⁷ (Art. 17:116 PECL aF), Art. III.-7:601 DCFR und Art. 186 GEKR. Dies gilt für den grundsätzlichen Primat der Vertragsautonomie sowie für die Maximalerschwerung, die ebenfalls 30 Jahre ab Beginn der regulären Verjährung nicht überschreiten darf (im GEKR ist zusätzlich eine Maximalfrist von zehn Jahren für die sog. kurze Verjährungsfrist vorgesehen). Dagegen enthalten weder die PECL noch der DCFR noch das GEKR ein ausdrückliches Erleichterungsverbot bei Haftung wegen Vorsatzes; sie sehen aber eine Mindestfrist von einem Jahr vor, die im Vertragswege nicht unterschritten werden darf.

¹ 4. Aufl. § 225 aF Rn. 1.

² 4. Aufl. § 225 aF Rn. 4.

³ Begr. RegE, BT-Drs. 14/6040 S. 110.

⁴ Peters/Zimmermann/Mansel S. 333 (399).

⁵ Stellungnahme BR, BT-Drs. 14/6857 S. 7.

⁶ Gegenäußerung BReg., BT-Drs. 14/6857 S. 43.

⁷ Lando/Clive/Prüm/Zimmermann S. 207 ff.; deutsche Fassung in ZEuP 2003, 895 (897).

Soweit § 202 Verjährungsvereinbarungen untersagt, handelt es sich um ein **Verbotsgesetz** iSd § 134.⁸ An die Stelle der danach unwirksamen Abrede tritt die gesetzliche Verjährungsregelung.⁹ Ob außerhalb des Anwendungsbereichs von §§ 307, 309 (→ Rn. 10) eine geltungserhaltende Reduktion auf eine angemessene Mindestfrist (bei Erleichterungen) bzw. ein höheres, aber unterhalb der Schwelle von Abs. 2 liegendes Maß (bei Erschwerungen) in Betracht kommt,¹⁰ ist zweifelhaft. Das Bedürfnis für eine generelle Inhaltskontrolle von Verjährungsvereinbarungen nach § 242 dürfte heute eher gering sein.¹¹ Zu beachten sind freilich die §§ 139, 140.

II. Vereinbarung

Abweichend vom Normtext, der den Begriff des **Rechtsgeschäftes** verwendet, aber im Einklang mit der amtlichen Überschrift und der Wortwahl im Gesetzgebungsverfahren,¹² ist eine für den konkreten Anspruch kraft Gesetzes geltende Verjährungsfrist grundsätzlich nur durch Parteivereinbarung abänderbar.¹³ Das ergibt sich aus § 311 Abs. 1 und dem Gedanken, dass regelmäßig allein der übereinstimmende Wille von Gläubiger und Schuldner Gewähr für einen angemessenen Interessenausgleich bietet. Ausnahmen gelten für den Einredevorzicht des Schuldners sowie für Ansprüche aus **einseitigen Rechtsgeschäften**.¹⁴ Für den **Pflichtteilsanspruch** dagegen ist str., ob der Erblasser in seiner letztwilligen Verfügung die Dreijahresfrist des § 2332 auf bis zu 30 Jahre verlängern kann.¹⁵ Ein praktisches Bedürfnis hierfür wird namentlich beim Ehegattentestament (§ 2269) erblickt.¹⁶ Wenn der Abkömmling testamentarisch oder vertraglich (§ 2280) nur als Erbe des zuletzt versterbenden Ehegatten eingesetzt ist, bleibt er beim Tod des erstversterbenden Ehegatten von der Erbfolge ausgeschlossen, was insofern die Pflichtteilsfrage aufwirft. Wird nun dieser Pflichtteil aus familiären Gründen zunächst nicht eingefordert, droht insbesondere bei großem Altersunterschied der Ehegatten Verjährung. Eine Verlängerung der Verjährungsfrist würde den Pflichtteilsberechtigten aus dem Konflikt zwischen Pietät und Eigeninteresse entlassen. Jenseits gemeinschaftlicher Testamente und Erbverträge ist die Möglichkeit zur (einseitigen) Fristverlängerung freilich schon deswegen abzulehnen, weil der Pflichtteilsanspruch ein Anspruch gesetzlicher Art ist und die Gefahr einer unkontrollierten Belastung des Erben (§ 2332 Abs. 1) oder Beschenkten (§ 2332 Abs. 2) besteht.¹⁷ In den verbleibenden Fällen liegen zwar Vereinbarungen vor, allerdings nicht – wie es für § 202 erforderlich wäre – zwischen Gläubiger und Schuldner des betroffenen Anspruchs.¹⁸ Daran ändert auch die Überlegung nichts, dass der Erbe keinen Anspruch auf die Zuwendung des Erblassers von Todes wegen hat. Denn § 202 bezieht sich losgelöst von den Spezifika des jeweiligen Rechtsgebietes ausschließlich auf die Parteien des materiellrechtlichen Anspruchs, um dessen Verjährung es geht (vgl. § 194 Abs. 1; → § 194 Rn. 2). Nur ihre Dispositionsfreiheit wurde durch die Schuldrechtsnovelle erweitert. Es verbleibt die Möglichkeit, dem Abkömmling ein Vermächtnis in Höhe des Pflichtteils auszusetzen, was allerdings erbschaftsteuerliche Nachteile hat.¹⁹ Die regelmäßige Verjährungsfrist für den Vermächtnisanspruch kann vom Erblasser auf 30 Jahre verlängert werden, weil er nicht auf Gesetz, sondern auf einseitigem Rechtsgeschäft beruht.²⁰

Verjährungsvereinbarungen unterliegen **keiner Formvorschrift**, und zwar selbst dann nicht, wenn die Verjährung eines formbedürftigen Vertrages betroffen ist.²¹ Auch aus § 311b oder § 766 ergibt sich nichts Gegenteiliges.²² Es ist Sache der beweisbelasteten Partei, für eine ausreichende Dokumentation Sorge zu tragen.²³ Für Rechtsgeschäfte über die Verjährung von Ansprüchen aus Fracht-, Speditions- und Lagergeschäften ist seit der Reform des Transportrechts im Jahre 1998

⁸ OLG Stuttgart VersR 1955, 91; NK-BGB/Mansel/Stürmer Rn. 7.

⁹ BGH NJW 1988, 1259 (1260).

¹⁰ Vgl. OLG Köln NJW-RR 2001, 1302 (1303).

¹¹ Lakki AcP 203 (2003), 763 (770 f.).

¹² Begr. RegE, BT-Drs. 14/6040 S. 110 f.; Stellungnahme BR, BR-Drs. 338/01 S. 49.

¹³ Palandt/Ellenberger Rn. 3.

¹⁴ Palandt/Ellenberger Rn. 6 f.

¹⁵ Dafür Amann DNotZ 2002, 94 (125); Löhnig ZEV 2004, 267 (268); Worm RNotZ 2003, 535 (555); Keim ZEV 2004, 173 (174 ff.); Otte ZGS 2010, 157 (163); dagegen Soergel/Dieckmann § 2332 Rn. 1; Lange ZEV 2003, 433 (435 f.); Lakki AcP 203 (2003), 763 (767); Palandt/Ellenberger Rn. 6.

¹⁶ Eingehend Lange ZEV 2003, 433 (434 f.); ferner Brambring ZEV 2002, 137 (138).

¹⁷ Zweifelnd auch Schlichting ZEV 2002, 478 (480).

¹⁸ Lange ZEV 2003, 433 (436).

¹⁹ Brambring ZEV 2002, 137 (138); zu weiteren Gestaltungsmöglichkeiten s. Keim MittBayNot 2010, 85 (95).

²⁰ Staudinger/Peters/Jacoby (2014) Rn. 10; Palandt/Ellenberger Rn. 6.

²¹ Bamberger/Roth/Henrich Rn. 8; NK-BGBMansel/Stürmer Rn. 9; Erman/Schmidt-Rantsch Rn. 3.

²² AA Staudinger/Peters/Jacoby (2014) Rn. 6; Palandt/Ellenberger Rn. 5.

²³ NK-BGBMansel/Stürmer Rn. 9.

allerdings zu beachten, dass Verjährungsvereinbarungen im Einzelnen ausgehandelt worden sein müssen (§§ 439 Abs. 4, 463, 475a HGB). Vereinbarungen in AGB versagt das Gesetz dort mithin die Wirksamkeit. Absprachen über die Verjährung sind **sowohl vor Entstehung** des Anspruchs möglich (dies ergibt ein Umkehrschluss aus § 202 Abs. 1) **als auch danach**. Die Verjährungsfrist kann selbst nach **Ablauf der gesetzlichen Frist** verlängert werden. Als Gegenstand einer Verjährungsvereinbarung kommt nicht nur die Länge der Verjährungsfrist in Betracht, sondern alle in den §§ 194 ff. geregelten Umstände, die die Verjährung beeinflussen. Obwohl der Gesetzgeber § 202 systematisch noch vor den Tatbeständen der Hemmung, der Ablaufhemmung und des Neubeginns verortet hat, unterliegen diese Rechtsinstrumente doch ebenso der verjährungsrechtlichen Vertragsfreiheit wie etwa Verjährungsbeginn oder Verjährungsverzicht. Konkurrieren mehrere Ansprüche miteinander, etwa vertragliche Ansprüche mit solchen aus Eigentum oder unerlaubter Handlung, ist es eine Frage der Auslegung, ob sich die Verjährungsvereinbarung auch auf die übrigen Ansprüche erstrecken soll.²⁴ Zur Verjährung konkurrierender Ansprüche → § 195 Rn. 46 ff.

III. Grenzen

- 6 **1. Verjährungserleichterung (Abs. 1). a) Das Prinzip.** Wie bereits nach bisherigem Recht von § 225 S. 2 aF ausdrücklich anerkannt und nach neuem Recht von Abs. 1 vorausgesetzt, ist es im Rahmen der allgemeinen Vertragsfreiheit grundsätzlich zulässig, die Verjährung zu erleichtern. Dies betrifft allerdings nur eine bereits im Gesetz vorgesehene Verjährung, die Verjährungsmöglichkeit **neu zu schaffen** ist **ausgeschlossen**. Ein Anspruch, der nicht verjährt (→ § 195 Rn. 37), bleibt also trotz § 202 Abs. 1 der Verjährung entzogen.²⁵ Die Erleichterung der Verjährung ist auf mannigfaltige Art und Weise möglich: durch Abkürzung der Verjährungsfrist, Vorverlegen des Verjährungsbeginns,²⁶ insbesondere im Wege der Rückdatierung,²⁷ durch Einschränkung von Hemmungs- oder Neubeginnsgründen²⁸ oder qua Festsetzung einer Ausschlussfrist.²⁹ Die Möglichkeit, die Verjährung zu erleichtern, ist grundsätzlich nicht auf bestimmte Ansprüche oder Vertragstypen beschränkt. Vielmehr lässt sich eine derartige Abrede beispielsweise auch in Tarifverträgen wirksam treffen (aber → Rn. 9).³⁰
- 7 **b) Ausnahmen.** Anders als nach bisherigem Recht³¹ sind § 202 Abs. 1 zufolge Verjährungserleichterungen unzulässig, die **vor Anspruchsentstehung** getroffen wurden und die **Haftung für Vorsatz** betreffen. Da dem Schuldner gemäß § 276 Abs. 3 die Haftung wegen Vorsatzes selbst nicht im Voraus erlassen werden kann, muss ihm auch der Weg verschlossen sein, diese Wertung über den Umweg entsprechender Verjährungsvereinbarungen auszuhöhlen.³² **Nach Anspruchsentstehung** kann hingegen auch die Verjährung der Haftung für vorsätzliche Schädigungen erleichtert werden.
- 8 Weitere Ausnahmen von der Möglichkeit, die Verjährung zu erleichtern, können sich aus speziellen **gesetzlichen Vorschriften** ergeben. Mit § 475 Abs. 2 hat der Gesetzgeber Art. 5 und Art. 7 RL 1999/44/EG³³ in deutsches Recht umgesetzt. Danach kann die Verjährung bei Mängelansprüchen (§ 437) aus einem **Verbrauchsgüterkauf**, wenn er sich auf neue Sachen bezieht, vor Mitteilung eines Mangels an den Unternehmer insoweit nicht erleichtert werden, als die Vereinbarung zu einer Frist führt, die, vom gesetzlichen Verjährungsbeginn an gerechnet, geringer ist als zwei Jahre. Für gebrauchte Sachen gilt eine Mindestfrist von einem Jahr. Diese Begrenzung der Vertragsfreiheit erstreckt sich gemäß § 475 Abs. 3 nicht auf Schadensersatzansprüche, folglich auch nicht auf alternativ bestehende Ansprüche auf Aufwendungsersatz (§ 284).³⁴ Da § 478 Abs. 4 S. 1 keinen Verweis auf § 438 ausspricht, kann die Verjährung des Rückgriffsanspruchs, der dem Unternehmer gegen den Lieferanten der mangelhaften Ware nach § 478 Abs. 1 zusteht, parteiautonom ausgestaltet werden, wobei jedoch die von § 479 Abs. 2 S. 1 vorgesehene Ablaufhemmung von zwei Monaten ab Erfüllung

²⁴ Begr. RegE, BT-Drs. 14/6040 S. 110 (111); RG Recht 1912 Nr. 979.

²⁵ Mot. I 345; Begr. RegE, BT-Drs. 14/6040 S. 110 (111); Soergel/Niefenführ Rn. 5.

²⁶ RGZ 66, 412 (414); s. ferner Höfer/Kemper/Küpper BB 1979, 1673 (1674 f.); Bedenken äußert Quack BB 1979, 1457 (1458).

²⁷ Uwe H. Schneider AcP 175 (1975), 279 (294).

²⁸ Soergel/Niefenführ Rn. 6; zur Einschränkung der Unterbrechungsgründe s. Höfer/Kemper/Küpper BB 1979, 1673 (1675).

²⁹ LAG Frankfurt AP 1950 Nr. 50; LAG Hannover NZA-RR 2005, 401 (405); Reinecke BB 2005, 378.

³⁰ LAG Hamm BB 1953, 59.

³¹ RGZ 135, 174 (176 f.); BGHZ 9, 1 (5) = NJW 1953, 541.

³² Begr. RegE, BT-Drs. 14/6040 S. 110.

³³ Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates v. 25.5.1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter (ABl. EG L 171 S. 12).

³⁴ Witt in Schwab/Witt, Einführung in das neue SchuldR, 2002, S. 47.

des Verbraucheranspruchs vor Verjährungsvereinbarungen geschützt ist. Ein Verbot erleichternder Vereinbarungen zwischen Unternehmer und Lieferant besteht gemäß § 478 Abs. 4 S. 1 auch für die Verjährung von Aufwendungsersatzansprüchen des Unternehmers nach §§ 479 Abs. 1, 478 Abs. 2. Danach kann sich der Lieferant nicht auf eine Vereinbarung berufen, die zum Nachteil des Unternehmers von § 479 abweicht, wenn sie vor Mitteilung eines Mangels an den Lieferanten getroffen wurde und dem Rückgriffsgläubiger keinen gleichwertigen Ausgleich einräumt. Abweichendes gilt abermals für den Ausschluss oder die Beschränkung des Anspruchs auf Schadensersatz.

Die Regeln über Ansprüche des Reisenden aus dem **Reisevertrag** haben generell halbzwingenden Charakter (§ 651m Abs. 2 S. 1). Erleichternde Verjährungsvereinbarungen sind jedoch gemäß § 651m Abs. 2 S. 2 zulässig, sofern sie nach Mitteilung des Mangels an den Reiseveranstalter getroffen werden. Verkürzungen, die einer solchen Mitteilung vorausgehen, sind nur wirksam, wenn sie eine einjährige Frist ab dem vertraglich vorgesehenen Reiseende wahren. Aus Sinn und Zweck des § 4 Abs. 4 S. 3 TVG, der es verbietet, Ausschlussfristen für die Geltendmachung tariflicher Rechte auf andere Weise als durch **Tarifvertrag** zu vereinbaren, ist ein entsprechendes Verbot für die Abkürzung von Verjährungsfristen zu entnehmen.³⁵ § 43 Abs. 3 GmbHG kann entnommen werden, dass eine Verkürzung der Verjährung nach Abs. 4 der Norm insoweit nicht in Betracht kommt, als der Schadensersatzbetrag zur Befriedigung der Gesellschaftsgläubiger erforderlich ist.³⁶ Ferner kann eine allzu starke Abkürzung der Verjährungsfrist gegen **Treu und Glauben** (§ 242) verstoßen. Dies ist etwa der Fall, wenn eine Bestimmung im Gesellschaftsvertrag einer sog. Publikums-KG die Verjährungsfrist für Ansprüche gegen Mitglieder des vertraglich vorgesehenen Aufsichtsrats so weit verkürzt, dass nicht einmal die in verschiedenen handelsrechtlichen Gesetzen für derartige Ansprüche vorgesehene Verjährungsfrist von fünf Jahren (§ 52 Abs. 3 GmbHG, §§ 41, 34 Abs. 6 GenG, § 117 Abs. 6 AktG) gewahrt bleibt.³⁷

c) Insbesondere: AGB. Bei Verträgen über die Lieferung neu hergestellter Sachen oder Werkleistungen ist § 309 Nr. 8b ff Alt. 1 zufolge die formularmäßige Abkürzung solcher Verjährungsfristen unwirksam, die für **Mängelansprüche** im Zusammenhang mit Bauwerken bestehen (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 und § 634a Abs. 1 Nr. 2). Gleiches gilt für Vereinbarungen, die bei anderen Mängelansprüchen eine Verkürzung der Verjährungsfrist auf weniger als ein Jahr vorsehen (§ 309 Nr. 8b ff Alt. 2), wobei diese Vorschrift angesichts § 475 Abs. 2 nur außerhalb von Verbrauchsgüterkäufen anzuwenden ist. Die in § 309 Nr. 8b ff festgelegten Mindestfristen können, soweit es sich um nicht offensichtliche Mängel handelt, nicht dadurch umgangen werden, dass die Parteien kürzere Ausschlussfristen für die Mängelanzeige festschreiben (§ 309 Nr. 8b ee). Da **Verjährungserleichterungen als Haftungsbeschränkungen** zu qualifizieren sind,³⁸ muss bei der Frage nach ihrer Wirksamkeit auch § 309 Nr. 7 mit seinen lit. a und b Beachtung finden.³⁹ Die Erleichterung darf demzufolge nicht die Haftung für Schäden betreffen, die aus einer vom Verwender fahrlässig herbeigeführten Verletzung der körperlichen Integrität (Nr. 7a) oder bei sonstigen Schäden aus einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung herrühren (Nr. 7b). Dementsprechend können Verjährungsabreden auch nach § 309 Nr. 8a unwirksam sein. Greift § 309 nicht, muss sich die in AGB vereinbarte Verjährungserleichterung an § 307 messen lassen, wobei die neuen Verjährungsregeln eine verstärkte **Leitbildfunktion** iSd § 307 Abs. 2 Nr. 1 übernehmen.⁴⁰ Soweit Verjährungsabreden wegen Verstoßes gegen die §§ 307 ff. unwirksam sind, ist wie nach altem Recht⁴¹ **keine geltungserhaltende Reduktion** auf einen noch zulässigen Regelungsgehalt vorzunehmen, es finden statt dessen gemäß § 306 Abs. 2 die gesetzlichen Regeln Anwendung.⁴²

2. Erschwerung (Abs. 2). a) Gesetzlicher Paradigmenwechsel. Wie sich aus § 202 Abs. 2 ergibt, ist im Gegensatz zu § 225 aF die erschwerende Verjährungsabrede grundsätzlich zulässig (→ Rn. 1). Auf eine derartige Erschwerung können Rechtsgeschäfte verschiedensten Inhalts gerichtet sein: Verlängerung der Verjährungsfrist, Hinausschieben des Verjährungsbeginns,⁴³ Schaffung im

³⁵ Wiedemann/*Stumpf* TVG § 4 Rn. 688; Hueck/*Nipperdey* ArbR II/1 § 32 III 3; Nikisch ArbR II § 85 III; aA LAG Frankfurt AP 1953 Nr. 106 mit abl. Anm. *Larenz*.

³⁶ BGH WM 2000, 73 (74).

³⁷ BGHZ 64, 238 (244 f.) = NJW 1975, 1318; Stötter NJW 1978, 799 (800).

³⁸ BGHZ 38, 150 (155) = NJW 1963, 106; BGH NJW-RR 1987, 1252 (1253 f.); 2009, 1416 Rn. 20.

³⁹ BGH NJW 2009, 1486 (1587) mit Anm. *Führich*; 2007, 674; LG Frankfurt/M NJW-RR 2009, 1573 (1574); *Leenen* JZ 2001, 552 (557 f.); *ders.* DStR 2002, 34 (41); *Dauner-Lieb* DStR 2001, 1572 (1576); NK-BGB/*Mansel/Stürmer* Rn. 54; *ders.* NJW 2002, 89 (97); aA *Schimmel/Buhlmann* ZGS 2002, 109 (114).

⁴⁰ LAG Hannover NZA-RR 2005, 401 (405); OLG München NJW 2007, 227 (229).

⁴¹ BGHZ 110, 88 (92 ff.) = NJW 1990, 2065.

⁴² BGH NJW-RR 2008, 1129 Rn. 35; 2009, 1416 Rn. 21.

⁴³ OLG Stuttgart BB 1982, 1753 (1754); LG Karlsruhe NJW 1976, 1945 (1946).

Gesetz nicht vorgesehener Hemmungs- oder Neubeginnsgründe, befristeter Verzicht (→ Rn. 13). Eine stillschweigende Vereinbarung genügt. Die Dauer der Verlängerung braucht nicht nach Tagen, Monaten oder Jahren von vornherein bestimmt zu sein. So ist es beispielsweise möglich, die Frist um den Zeitraum zwischen der Ablieferung einer Sache und ihrer Ankunft am Bestimmungsort zu verlängern.⁴⁴ Der Gesetzgeber hat sich ausdrücklich dagegen ausgesprochen, verjährungsverlängernde Vereinbarungen grundsätzlich allein für bereits laufende Verjährungsfristen zuzulassen und es nur bei Ansprüchen wegen Verletzung vertraglicher Pflichten zu gestatten, die Abrede bereits bei Vertragsschluss zu treffen.⁴⁵ Zu Recht erschien ihm die Eingrenzung der erfassten Ansprüche zu problematisch (zB bei Nacherfüllungsansprüchen). Auch Erfordernisse des Schuldnerschutzes gebieten keine derartige Differenzierung. Ungeachtet ihrer grundsätzlichen Zulässigkeit jedoch dürfen Verjährungsvereinbarungen gemäß Abs. 2 **keine Regelung** zum Inhalt haben, der zufolge die Verjährung erst **später als 30 Jahre** nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn eintreten würde. Ob der vereinbarte Verlängerungstatbestand tatsächlich eintreten wird, ist unerheblich.⁴⁶ Damit perpetuiert der Gesetzgeber den von der Rspr. entwickelten Grundsatz einer 30-jährigen Höchstfrist für rechtsgeschäftliche Verjährungser schwerungen, soweit sie auf Grund von Ausnahmetatbeständen bereits nach früherem Recht wirksam war (§§ 477 Abs. 1 S. 2, 638 Abs. 2 aF; § 438 Abs. 4 HGB).⁴⁷ Sämtliche Erschwerungen, die zu einer über 30 Jahre hinausgehenden Verjährungsfrist führen können, sind nichtig. Dies gilt selbstverständlich auch für einen generellen Verjährungsausschluss.⁴⁸ Ein **nach Verjährungseintritt** erklärter Verzicht unterliegt dieser Einschränkung nicht (→ Rn. 13). Hängt der konkrete Verjährungsbeginn von einem künftigen ungewissen Ereignis ab, kann über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Verjährungser schwerung häufig nicht schon im Zeitpunkt der Vereinbarung geurteilt werden. Statt einer ex ante-Beurteilung bietet sich in derartigen Konstellationen an, auf den Zeitpunkt des Ereigniseintritts abzustellen.⁴⁹

12 Für Erschwerungen, die **in AGB** oder Verbraucherverträgen (§ 310 Abs. 3) enthalten sind, gilt zusätzlich § 307. Inwieweit Verjährungsverlängerungen als angemessen anzusehen sind, ist eine Frage des Einzelfalls. Dabei übernehmen die neuen Verjährungsregeln eine verstärkte Leitfunktion. Wurde früher die Verlängerung der kaufrechtlichen Mängelverjährung auf drei Jahre als unangemessen iSd § 9 AGBG aF angesehen,⁵⁰ kann dies angesichts der gesetzlichen Verjährungsfrist von heute zwei Jahren (§ 438 Abs. 1 Nr. 3) nicht mehr gelten.⁵¹ Eine Verjährungsfrist von zehn Jahren für Ansprüche bei Rechtsmängeln der Kaufsache entfernt sich jedoch gemäß § 307 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 1 S. 1 unangemessen weit von der zweijährigen Verjährungsfrist des § 438 Abs. 1 Nr. 3.⁵² Unangemessen ist auch die formularvertragliche Verlängerung der Ersatzansprüche des Vermieters wegen Veränderungen oder Verschlechterungen der Mietsache von sechs Monaten (§ 548 Abs. 1) auf ein Jahr, sofern gleichzeitig die Sechsmonatsfrist für Mieteransprüche (§ 548 Abs. 2) unangetastet bleibt.⁵³ Angriffspunkt ist also nicht die Fristverlängerung also solche, sondern die mit ihr verbundene Asymmetrie. Bei Verstößen gegen § 307 findet abermals keine geltungserhaltende Reduktion statt; es gelangen stattdessen die gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung (§ 306 Abs. 2).

13 b) Verzicht. Nach früherem Recht war der Verzicht auf die Einrede der Verjährung nur bei bereits verjährten Forderungen zulässig.⁵⁴ Seit Aufhebung des Verbots erschwerender Verjährungsvereinbarungen ist diese Einschränkung gegenstandslos geworden.⁵⁵ Verzichtserklärungen des Schuldners, die ausdrücklich oder konkludent erfolgen können,⁵⁶ sind danach auch dann wirksam, wenn sie **vor Eintritt der Verjährung** erfolgen⁵⁷ (→ § 214 Rn. 5). Jedoch darf der zeitliche Rahmen des Abs. 2 bei einem vor Anspruchsverjährung erklärten Verzicht nicht überschritten werden. Der unbefristete Verzicht ist regelmäßig dahin auszulegen, dass er die Grenze des § 202 Abs. 2 wahren will, soweit sich aus der

⁴⁴ RGZ 62, 431 (433).

⁴⁵ Begr. RegE, BT-Drs. 14/6040 S. 110 f.

⁴⁶ NK-BGB/Mansel/Stürmer Rn. 37.

⁴⁷ BGH NJW-RR 1994, 1327 (1328); s. ferner 4. Aufl. § 225 aF Rn. 5.

⁴⁸ RG WarnR 1914 Nr. 11 für § 477 Abs. 1 S. 2 aF.

⁴⁹ Lakkeis AcP 203 (2003), 763 (769); NK-BGB/Mansel/Stürmer Rn. 42.

⁵⁰ BGHZ 110, 88 (92) = NJW 1990, 2065.

⁵¹ BGH NJW 2006, 47 Rn. 9.

⁵² BGH NJW 2006, 47 Rn. 37.

⁵³ LG Frankfurt/M NJW-RR 2011, 952.

⁵⁴ RG JW 1937, 27 Nr. 4; BGH NJW 1979, 866 (867); 1998, 902 (903); OLG Köln VersR 2001, 255; ständige Rspr.

⁵⁵ Ehmann/Sutschet/Finkenauer, Modernisiertes SchuldR, 2002, S. 289, 306; Palandt/Ellenberger Rn. 7; NK-BGB/Mansel/Stürmer Rn. 45.

⁵⁶ Lakkeis ZGS 2003, 423 (424 f.).

⁵⁷ BGH WM 2007, 2230 Rn. 15; OLG Brandenburg NJW-RR 2005, 871.

Erklärung nichts deutlich Abweichendes ergibt.⁵⁸ Zeigt die Auslegung hingegen unmissverständlich, dass der Verzicht als unverjährbar ausgestaltet werden sollte, so ist er ungültig (→ Rn. 11).⁵⁹ Ein **nach Verjährungseintritt** erklärter Verzicht unterliegt dieser Einschränkung nicht, fehlt es dem Schuldner dann doch an jeder Schutzwürdigkeit.⁶⁰ Er kann noch nach vorheriger Erhebung der Einrede im Prozess erklärt werden und ist auch in der Revisionsinstanz zu beachten.⁶¹

Innerhalb dieses Rahmens dem Verzicht die gleichen **Wirkungen wie einem Anerkenntnis** 14 zuzugestehen⁶² besteht kein Anlass.⁶³ Anerkenntnis und Verzicht unterscheiden sich tatbestandlich. Ein Anerkenntnis im verjährungsrechtlichen Sinne verlangt eine Erklärung des Schuldners, die das Bewusstsein vom Bestehen der Schuld dokumentiert. Beim Verjährungsverzicht demgegenüber muss der Schuldner zu erkennen geben, dass er unabhängig davon, ob der Anspruch besteht oder nicht, von seinem Leistungsverweigerungsrecht Abstand nehmen will (→ § 214 Rn. 6). Von diesem Unterschied abgesehen, gibt es jenseits der zeitlichen Grenzen des § 202 Abs. 2 keinen Grund, den Parteiwillen zu korrigieren. Es beginnt also, sofern sich aus dem Parteiwillen nichts Gegenteiliges ergibt, **keine neue Frist** analog § 212 Abs. 1 Nr. 1 zu laufen (→ § 214 Rn. 8). Der Grund für den Verzicht ist unerheblich. Für den befristeten Verzicht, wie er nach der skizzierten Auslegungsregel meist anzunehmen sein wird, hat das zur Folge, dass der ursprüngliche Fristenlauf unberührt bleibt, das Leistungsverweigerungsrecht des Schuldners jedoch für die Dauer des Verzichts ausgeschlossen ist; den Gläubiger schützen die §§ 186 ff. und § 167 ZPO analog.

Wenngleich der Verzicht nach früherem Recht unwirksam war, erlangte er gleichwohl insoweit 15 nach § 242 Bedeutung, als der Schuldner, der den Verzicht erklärte, beim Gläubiger das Vertrauen erweckte, er werde sich nicht auf die Verjährung berufen, so dass in der abredewidrigen Erhebung der Verjährungseinrede bisweilen eine **unzulässige Rechtsausübung** lag.⁶⁴ Das Gläubigervertrauen ließ sich durch jederzeit möglichen **Widerruf** zerstören.⁶⁵ Der Gläubiger durfte noch nicht einmal darauf vertrauen, dass der Schuldner einen ausdrücklichen Widerruf erklärte.⁶⁶ Ein Verhandlungsabbruch allein reichte jedoch nicht, um den fehlenden Willen des Gläubigers, sich an den erklärten Verzicht zu halten, zum Ausdruck zu bringen.⁶⁷ Der Einwand der unzulässigen Rechtsausübung hatte gegenüber der Verjährungseinrede nur Erfolg, wenn der Gläubiger seinen Anspruch noch in einer angemessenen Frist geltend machte, nachdem er erfahren hatte, dass sich der Schuldner an den von ihm ausgesprochenen Verzicht nicht halten wollte. Die dem Gläubiger zur Geltendmachung seiner Rechte zuzubilligende Frist war nach näherer Maßgabe von Treu und Glauben unter Beobachtung der Umstände des Einzelfalls zu bestimmen (→ Vor § 194 Rn. 19 ff.). Durfte der Gläubiger darauf vertrauen, dass sich der Schuldner an eine Frist hält, bis zu deren Ablauf der Verzicht gelten sollte, dann versagte in entsprechender Anwendung des § 167 ZPO die Verjährungseinrede, wenn der Gläubiger bis zum Fristablauf die Klage einreichte, sofern diese demnächst zugestellt wurde.⁶⁸ Der Gläubiger musste seinen Anspruch auch in der Folgezeit zügig betreiben, wenn er nicht Gefahr laufen wollte, doch noch den Arglisteneinwand zu verlieren.⁶⁹ **Heute** ist der vorherige Verzicht **ebenso wenig frei widerruflich** wie der nachträgliche (→ § 214 Rn. 8). Wie die Bestätigung iSd § 140 bildet der Verzicht ein Rechtsgeschäft im Sinne einer einseitigen, empfangsbedürftigen Willenserklärung.⁷⁰ Den Verzicht auf eine Einrede als Ausübung eines Gestaltungsrechts zu qualifizieren,⁷¹ bedarf es nicht. Nur jene, die auch noch nach Inkrafttreten der Verjährungsnovelle den Standpunkt vertreten, der vorherige Verzicht sei unzulässig, müssen wie früher die freie Widerruflichkeit über § 242 einschränken.

c) Garantie. Einen Sonderfall der Fristverlängerung bilden Garantiefristen für die Freiheit von 16 Sachmängeln. Das Recht vor der Schuldrechtsreform enthielt keine gesetzliche Regelung der Garan-

⁵⁸ BGH WM 2007, 2230 Rn. 16 mit zust. Anm. Grothe WuB IV A. § 202 BGB 1.08; Palandt/Ellenberger Rn. 7.

⁵⁹ Bamberger/Roth/Henrich Rn. 7.

⁶⁰ Eingehend Lakis ZGS 2003, 423 (425); Grothe WuB IV A. § 202 BGB 1.08; NK-BGB/Mansel/Stürner Rn. 45 mit Fn. 59; aA Staudinger/Peters/Jacoby (2014) Rn. 5.

⁶¹ BGH BKR 2010, 247 Rn. 17.

⁶² OLG Brandenburg NJW-RR 2005, 871; NK-BGB/Mansel/Stürner Rn. 46.

⁶³ BGH WM 2007, 2230 Rn. 16; Grothe WuB IV A. § 202 BGB 1.08; Bamberger/Roth/Henrich Rn. 7; Lakis ZGS 2003, 423 (426).

⁶⁴ 4. Aufl. § 225 aF Rn. 3.

⁶⁵ BGH VersR 1961, 701 (702); zu einer Auslegungsfrage in diesem Zusammenhang vgl. OLG Hamm VersR 1984, 259 (260).

⁶⁶ OLG Hamm VersR 1967, 587 (589).

⁶⁷ OLG München VersR 2002, 69 (70).

⁶⁸ BGH NJW-RR 1990, 1532 (1534).

⁶⁹ BGH NJW 1986, 1861 Nr. 2 mit Anm. v. Feldmann EWiR § 225 aF 1/86, 449.

⁷⁰ Vgl. RGZ 68, 398 (399 ff.); Staudinger/Roth (2010) § 144 Rn. 4.

⁷¹ Staudinger/Rieble (2012) § 397 Rn. 76, 78.

tie. Inwieweit eine Garantie die Verjährung beeinflusste, war deshalb zunächst durch Auslegung des Garantievertrages zu ermitteln. Ging aus den vertraglichen Bestimmungen selbst nicht hervor, inwieweit die Garantie verjährungsbeeinflussend wirkte, war zwischen selbständiger und unselbständiger Garantie zu unterscheiden. Handelte es sich um eine **selbständige Garantie**, begründete sie einen eigenständigen Anspruch, der mit den gesetzlichen Gewährleistungsansprüchen konkurrierte. Er unterlag der regelmäßigen Verjährung des § 195; die Verjährung der Gewährleistungsansprüche selbst wurde durch die Garantievereinbarung nicht beeinflusst.⁷² Bei Garantieverträgen zwischen Produzent und Endabnehmer handelte es sich, da vertragliche Beziehungen im Übrigen fehlten, stets um selbständige Garantien, auf die mangels anderweitiger Absprachen die für unselbständige Garantien geltenden Verjährungsregeln zur Anwendung gelangten.⁷³ Bei **unselbständigen Garantieversprechen** unterschied die Rspr. nach der Länge der Garantiefrist. Überschritt die Garantiefrist die Verjährungsfrist nicht, blieb die Verjährung unbeeinflusst;⁷⁴ bei längeren Garantiefristen begann die Verjährung regelmäßig erst mit Entdeckung des Mangels.⁷⁵ Selbständige Garantien nahm die Rspr. grundsätzlich nur an, wenn Ansprüche garantiert werden sollten, die über Voraussetzungen oder Umfang der gesetzlichen Ansprüche hinausgingen (zB bei verschuldensunabhängiger Haftung). Die früher gesetzlich unregelte Garantie ist jetzt zumindest für den **Kaufvertrag** in Gestalt von § 443 kodifiziert worden. Danach stehen dem Gläubiger „unbeschadet der gesetzlichen Ansprüche“ die „Rechte aus der Garantie“ zu. Mithin stellt § 443 für das Kaufrecht klar, dass Ansprüche aus einer (Haltbarkeits-)Garantie vorbehaltlich abweichender Abreden selbständige Ansprüche darstellen.⁷⁶ Diese vertraglichen Ansprüche unterliegen unabhängig von den Gewährleistungsansprüchen der **Regelverjährung** nach §§ 195, 199.⁷⁷ Denn der Anwendungsbereich des § 438 ist auf gesetzliche Ansprüche aus § 437 beschränkt. Eine planwidrige Regelungslücke als Voraussetzung einer Analogie ist nicht anzuerkennen. Daneben bestehen auch weiterhin unselbständige Garantien, bei denen der Garant lediglich im Rahmen des Hauptvertrages für einen bestimmten Erfolg einzustehen hat.⁷⁸ Wie nach früherem Recht wird die Verjährung demzufolge regelmäßig nur von unselbständigen Garantien beeinflusst, deren Länge über die Verjährungsfrist hinausgeht. Soweit sich im Wege der Individualauslegung nichts anderes ergibt, ist anzunehmen, dass die Verjährungsfrist dort erst mit Entdeckung des Mangels beginnt. Natürlich darf auch eine Garantie der skizzierten Art nicht den von Abs. 2 gezogenen zeitlichen Rahmen überschreiten.⁷⁹ Das gilt aber nicht für die Laufzeit des Garantievertrages selbst, denn bei diesem handelt es sich um ein Dauerschuldverhältnis, das – anders als die aus ihm entspringenden Ansprüche – nicht der Verjährung unterliegt (→ § 194 Rn. 3).

Titel 2. Hemmung, Ablaufhemmung und Neubeginn der Verjährung

§ 203 Hemmung der Verjährung bei Verhandlungen

¹**Schweben zwischen dem Schuldner und dem Gläubiger Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder der andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.**

²**Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.**

Übersicht

	Rn.		Rn.
I. Zur Verjährungshemmung allgemein	1, 2	V. Beginn und Ende der Hemmung	8
II. Normzweck	3, 4	VI. Ablaufhemmung (S. 2)	9
III. Verhandlungen	5, 6	VII. Weitere Hemmungsgründe	10–12
IV. Erfasste Ansprüche	7	VIII. Konkurrenzen	13

⁷² BGH WM 1977, 365 (366).

⁷³ BGH LM § 477 Nr. 33 = NJW 1981, 2248 (2249) mit zust. Anm. *Littbarski* JuS 1983, 345 (349); abl. *Bunte* NJW 1982, 1629.

⁷⁴ RGZ 91, 305 (307); 128, 211 (213); BGH NJW 1979, 645.

⁷⁵ RGZ 65, 119 (121); 91, 305 (307); 128, 211 (213); BGH BB 1962, 234; DB 1965, 1736; BGHZ 75, 80 = NJW 1979, 2036; BGH LM § 477 Nr. 29 = NJW 1979, 645.

⁷⁶ BGH GRUR 2008, 915 Rn. 16 mit Anm. *Grothe* LMK 2008, 269604.

⁷⁷ *Grothe* LMK 2008, 269604; *Grützner/Schmidl* NJW 2007, 3610 (3612); NK-BGB/*Büdenbender* § 443 Rn. 42; Palandt/*Weidenkaff* § 443 Rn. 25.

⁷⁸ Für Werkverträge Palandt/*Sprau* § 634 Rn. 25.

⁷⁹ BGH NJW-RR 1994, 1327 (1328); diff. *Strothmann/Grablowitz* WiB 1995, 40.

I. Zur Verjährungshemmung allgemein

Die **Hemmung** der Verjährung bewirkt, dass die Verjährungsfrist mit Eintritt des Hemmungsgrundes zum Stillstand kommt und mit seinem Wegfall weiterläuft. Der Zeitraum, während dessen die Verjährung gehemmt ist, wird auf diese Weise nicht in die Verjährungsfrist eingerechnet (§ 209). Von der Hemmung zu unterscheiden ist die **Ablaufhemmung**, deren Charakteristikum darin besteht, dass die Verjährung fristunabhängig nicht vor einem bestimmten Zeitpunkt oder erst nach dem Wegfall von Gründen eintritt, die der Geltendmachung des Anspruchs entgegenstehen (→ Rn. 9; § 209 Rn. 1; § 210 Rn. 6; § 211 Rn. 2). Wiederum andere Rechtsfolgen löst der **Neubeginn** der Verjährung aus, die früher sog. Unterbrechung (§ 212). Hemmung und Neubeginn können sich überschneiden (zu Beispielen → § 212 Rn. 1), was regelmäßig dazu führt, dass die neue Verjährungsfrist erst vom Ende der Hemmung an zu laufen beginnt (→ § 212 Rn. 23). Die Hemmung einer **Ausschlussfrist** kommt in aller Regel nicht in Betracht, sofern dies nicht ausdrücklich gesetzlich vorgesehen ist,¹ wie etwa für die Hemmungstatbestände der §§ 204, 206, 210, 211 und 212 Abs. 2 und 3 in § 160 Abs. 1 S. 3 HGB sowie in §§ 45 Abs. 2 S. 2, 133 Abs. 4 S. 2, 157 Abs. 2 S. 2, 224 Abs. 3 S. 2 UmwG geschehen. Allerdings kann sich für vertragliche Ausschlussfristen aus der getroffenen Vereinbarung etwas anderes ergeben² (→ Vor § 194 Rn. 10). Ein allgemeines Fristenhemmungsprinzip, das ohne Weiteres auf sie anwendbar wäre, existiert jedoch nicht.³ Grundsätzlich kann Hemmung der Verjährung nur in den durch das Gesetz bestimmten Fällen eintreten, zB nicht schon dann, wenn dem Gläubiger gegenüber der Verjährungseinrede der Arglisteinwand zur Seite steht (→ Vor § 194 Rn. 19).⁴ Zugleich verlangt der Zweck der Verjährung, die einzelnen Hemmungstatbestände mit Ausnahme des § 203 **eng auszulegen**.⁵ Die Tatsachen, aus denen sich die Hemmung der Verjährung ergibt, hat nach allgemeinen Grundsätzen derjenige darzulegen und zu **beweisen**, der sich auf die Hemmung beruft. Beweisbelastet ist hiernach der Gläubiger, und zwar für den Beginn von Verhandlungen wie richtigerweise auch für ihre Fortdauer, sofern der Schuldner dies substantiiert bestreitet.⁶ Ein Rechtssatz des Inhalts, dass einmal begonnene Verhandlungen regelmäßig auch fortgesetzt werden, so dass ihr Abbruch die vom Schuldner zu beweisende Ausnahme bildet, existiert nicht.⁷ Für geringfügige Ansprüche wird die **Hemmungswirkung** in einigen Kostengesetzen generell **eingeschränkt**: § 5 Abs. 3 S. 4 GKG, § 2 Abs. 4 S. 2 JVEG iVm § 5 Abs. 3 S. 4 GKG, § 6 Abs. 3 S. 3 GNotKG (früher § 17 Abs. 3 S. 3 KostO), § 8 Abs. 3 S. 4 GvKostG; in § 759 Abs. 3 S. 2 HGB ist sie gar gänzlich **ausgeschlossen**.

Mit der **Novellierung des Verjährungsrechts** wurden auch jene Vorschriften modernisiert, die den Lauf der Verjährung regeln. Dabei hat der Gesetzgeber den Anwendungsbereich der früheren Unterbrechung (jetzt Neubeginn) erheblich zugunsten der Hemmung eingeschränkt. So führen Maßnahmen der Rechtsverfolgung (§ 204, früher §§ 209, 210, 220) nicht mehr zum Neubeginn, sondern beschränken sich auf die Hemmung der Verjährung. Als Neubeginnstatbestand blieben lediglich das Anerkenntnis (§ 212 Abs. 1 Nr. 1, früher § 208) sowie Vollstreckungshandlungen und -anträge (§ 212 Abs. 1 Nr. 2, früher § 209 Abs. 1 Nr. 5) erhalten. Neben einer Neuordnung und Zusammenfassung wurden die Hemmungstatbestände teils ausgedehnt, teils eingegrenzt. Zusätzlich hat der Gesetzgeber bestehende Hemmungstatbestände durch neue ergänzt (etwa § 208) und bislang richterrechtlich entwickelte Hemmungsgründe kodifiziert (namentlich § 202). Auf ein **gemeinsames Prinzip** lassen sich die heutigen Hemmungstatbestände nicht zurückführen. Sie beruhen lediglich übereinstimmend auf dem Gedanken, dass die Schutzfunktion, die die Verjährung zu Gunsten des Schuldners entfaltet, von gegenläufigen Gläubigerinteressen überlagert wird.⁸ Die Verjährung eines Anspruchs kann **mehrmals hintereinander gehemmt** werden und unterliegt keiner allgemein geltenden Höchstdauer.⁹ Darin unterscheidet sich das deutsche Recht etwa von Art. 14:307 PECL und Art. III.-7:307 DCFR. Den Parteien steht es in den Grenzen des § 202 Abs. 2 frei, den gesetzlichen Regeln **vereinbarte Hemmungsgründe** hinzuzufügen.

¹ RGZ 128, 46 (47); 151, 345 (347); RG Recht 1925 Nr. 438 für vertragliche Ausschlussfristen; Prot. VI 383; aA für vertragliche Ausschlussfristen Hueck/Nipperdey ArbR II/2 Nachtrag S. 638; Säcker ZZZP 80 (1967), 421 (434 ff.).

² Vgl. OLG Frankfurt NJW-RR 2003, 1669 (1670).

³ AA Hueck/Nipperdey ArbR II/2 Nachtrag S. 638; Säcker ZZZP 80 (1967), 421 (438 ff.).

⁴ RGZ 115, 135 (139).

⁵ RGZ 120, 355 (359).

⁶ Zu letzterem aA BGH NJW 2008, 567 (578); Staudinger/Peters/Jacoby (2014) Rn. 19; Weyer NZBau 2002, 366 (370); unentschieden NK-BGB/Mansel/Budzikiewicz Rn. 59.

⁷ Vgl. NK-BGB/Mansel/Budzikiewicz Rn. 59.

⁸ Grothe in Remien (Hrsg.), Verjährungsrecht in Europa – zwischen Bewährung und Reform, 2011, S. 271, 272.

⁹ Vgl. BGH NJW 1990, 176 (178); 1962, 1291.

II. Normzweck

- 3 Mit § 203 wurde die früher hauptsächlich deliktischen Ansprüchen¹⁰ vorbehaltene Hemmungswirkung von Verhandlungen (§ 852 Abs. 2 aF) als **Ausdruck eines allgemeinen Rechtsgedankens** anerkannt und auf Ansprüche aller Art ausgeweitet. Der Gesetzgeber ging davon aus, dass Verhandlungen über einen streitigen oder zweifelhaften Anspruch schlechthin dem rechtspolitisch wünschenswerten Zweck dienen, Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden. Er wollte sie daher nicht nur in Einzelbereichen von dem zeitlichen Druck einer ablaufenden Verjährung befreien.¹¹ Dies entspreche zudem der Billigkeit, da der Schuldner, der sich in Verhandlungen mit dem Gläubiger einlasse und diesen damit zunächst von der Klagerhebung abhalte, nicht später die Erfüllung des Anspruchs unter Hinweis auf die auch während der Verhandlungen verstrichene Zeit solle ablehnen dürfen. Von einem durch bloßen Zeitablauf begründeten typisierten Vertrauen darauf, der Gläubiger werde nicht mehr auf Leistung bestehen, kann in der fraglichen Zeitspanne keine Rede sein. Nicht durchzusetzen vermochte sich die Überlegung, die Verjährungseinrede, wenn sie nach Verhandlungen erhoben wird, lediglich als unzulässige Rechtsausübung zurückzuweisen.¹² Dem Gesetzgeber erschien dieser Weg als nachteilig, weil jeweils über die Frage entschieden werden müsste, innerhalb welchen Zeitraums nach Ende der Verhandlungen der Gläubiger Klage zu erheben hat.
- 4 Ähnliche Regelungen wie jetzt in § 203 fanden sich nicht nur in § 852 Abs. 2 aF, sondern auch in § 639 Abs. 2 aF für Mängelansprüche im Werkvertragsrecht und in § 651g Abs. 2 S. 3 aF für Mängelansprüche aus dem Reisevertrag. Ihr sachlicher Gehalt wird jetzt ebenfalls von § 203 erfasst.¹³ Geblieben ist hingegen § 439 Abs. 3 S. 1 HGB, demzufolge die Verjährung eines Anspruchs gegen den Frachtführer dadurch gehemmt wird, dass der Berechtigte eine schriftliche Erklärung abgibt, mit der dieser Ersatzansprüche erhebt, wobei die Hemmung bis zu dem Zeitpunkt andauert, in dem der Frachtführer die Erfüllung des Anspruchs schriftlich ablehnt. Entsprechende Regeln enthalten § 12 Abs. 3 S. 3 PflVG, Art. 32 Nr. 2 CMR¹⁴ und Art. 58 § 3 CIM¹⁵ sowie mit Erleichterung des Textformerfordernisses für die Erklärung des Versicherers die §§ 15, 115 Abs. 2 S. 3 VVG. Die Principles of European Contract Law beschreiten in Art. 14:304 PECL¹⁶ (Art. 17:108 PECL aF) ebenso einen anderen Weg wie der DCFR in Art. III.-7:304 DCFR oder Art. 182 GEKR. Verhandlungen begründen danach eine Ablaufhemmung dergestalt, dass die Verjährung nicht vor Ablauf eines Jahres eintritt, nachdem die letzte Erklärung im Rahmen dieser Verhandlungen abgegeben worden ist. Aufgrund ausdrücklicher Anlehnung des § 203 an § 852 Abs. 2 aF können die von der Rspr. zu § 852 Abs. 2 aF entwickelten **Grundsätze** sinngemäß auf § 203 **übertragen** werden.¹⁷ Mit der Einführung des § 203 sind zugleich die früher gefundenen Ausweichlösungen über den Einwand der unzulässigen Rechtsausübung¹⁸ weitgehend überflüssig geworden.

III. Verhandlungen

- 5 Der Verhandlungsbegriff entspricht zwar nicht vollständig, wohl aber im Kern dem des § 852 Abs. 2 aF und ist wie dieser weit auszulegen.¹⁹ Je nach Art der betroffenen Ansprüche, namentlich im Gewährleistungsrecht, geht der Verhandlungsbegriff sogar über den gesicherten Bereich des früheren deliktsrechtlichen Hemmungstatbestandes hinaus.²⁰ Verhandlungen zwischen den Parteien

¹⁰ Der BGH hat die Hemmung auch auf konkurrierende vertragliche oder gesetzliche Ansprüche ausgedehnt; so BGHZ 93, 64 (68 f.) = NJW 1985, 798 (800) = JZ 1985, 386 (388) mit zust. Anm. Peters; BGH LM § 558 aF Nr. 46 = NJW 1992, 687 (688); Peters NJW 1982, 1857 f.; aA OLG Düsseldorf NJW 1983, 1434 (1435); LG Saarbrücken VersR 1981, 25; eingehend 3. Aufl. § 852 aF Rn. 67 (Stein).

¹¹ Begr. RegE, BT-Drs. 14/6040 S. 111. Diesem Zweck könnte auch durch eine Ablaufhemmung nach dem Muster von Art. III.-7:304 DCFR (Art. 14:304 PECL; Art. 17:108 PECL aF) Rechnung getragen werden; deshalb krit. zur Ausgestaltung als Hemmungstatbestand Koller/Roth/Zimmermann/Zimmermann S. 34.

¹² Begr. RegE, BT-Drs. 14/6040 S. 111 f.

¹³ Begr. RegE, BT-Drs. 14/6040 S. 267, 269.

¹⁴ Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (BGBl. 1961 II S. 1120).

¹⁵ Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern, Anhang B zum Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr – COTIF (BGBl. 1985 II S. 132, 225).

¹⁶ Lando/Clive/Prüm/Zimmermann S. 186 ff.; deutsche Fassung in ZEuP 2003, 895 (896).

¹⁷ BGH NJW 2007, 587 Rn. 10.

¹⁸ RGZ 57, 372 (376); BGH VersR 1971, 439 (440) für Verhandlungen mit dem Haftpflichtversicherer eines in die USA verzogenen Schädigers; NJW-RR 1999, 1101 (1104); OLG Karlsruhe MDR 1972, 150 (151); ständige Rspr., vgl. 3. Aufl. § 194 Rn. 16 (v. Feldmann).

¹⁹ BGH BeckRS 2014, 03762; BGH NJW 2007, 587 Rn. 10; Bamberger/Roth/Spindler Rn. 4; Mankowski/Höpker MDR 2004, 721 (722).

²⁰ Vgl. Wagner ZIP 2002, 789 (794).

oder ihren mit Verhandlungsvollmacht ausgestatteten Vertretern²¹ schweben bei jedem **Meinungsaustausch** über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, auf Grund dessen der Gläubiger davon ausgehen kann, dass sein Begehren von der Gegenseite **noch nicht endgültig abgelehnt** wird.²² Es ist nicht erforderlich, dass der Verhandlungspartner seine Vergleichsbereitschaft geäußert hat.²³ Erklärt dieser, sei es ausdrücklich, sei es konkludent, er sei grundsätzlich zu einer einverständlichen Regelung bereit, ist von einer Hemmung der Verjährung auszugehen.²⁴ Eine Verhandlung iSd § 203 S. 1 liegt ebenfalls vor, wenn der Schuldner einen späteren Bescheid auf eine einigermaßen substantiierte Anfrage in Aussicht stellt oder wenn ein Versicherer erklärt, er werde nach Abschluss eines Strafverfahrens unaufgefordert auf die Sache zurückkommen.²⁵ Für die Qualifikation als Verhandlung ist es unschädlich, wenn der Schuldner von sich aus mit der Mitteilung an den Gläubiger herantritt, er werde die Berechtigung von eventuellen Schadensersatzansprüchen prüfen.²⁶ Verhandlungen schweben ferner, wenn sich der Schuldner zwar auf Verjährung beruft, gleichzeitig aber bereit ist, dem Gläubiger die zur (vermeintlichen) Verjährung des Anspruchs führenden Umstände darzulegen.²⁷ Selbst wenn der Schuldner pauschale Vorwürfe zurückweist, sich aber unter der Voraussetzung, dass der Gläubiger den zu Grunde liegenden Sachverhalt im Detail schildert, anbietet, zur Aufklärung des Sachverhalts beizutragen, liegen die Voraussetzungen des § 203 S. 1 vor.²⁸ Eine Mitteilung des Schuldners, er habe die Angelegenheit seinem Haftpflichtversicherer zur Prüfung übersandt, kann zwar grundsätzlich auch als Beginn von Verhandlungen gewertet werden, jedoch dann nicht, wenn der Schuldner mit der Mitteilung lediglich seinen versicherungsvertraglichen Obliegenheiten nachkommen möchte und die im Raum stehenden Ansprüche zeitgleich eindeutig zurückweist.²⁹ Die Eröffnung eines vorläufigen Insolvenzverfahrens kann dagegen nicht als Aufnahme von Verhandlungen gewertet werden.³⁰ Besteht zwischen den Parteien kraft Vertrages eine **Verhandlungs- bzw. Mediationspflicht**, modifiziert dies die weiteren Voraussetzungen für eine Verjährungshemmung nach § 203. Es genügt in diesen Fällen bereits die Aufforderung zur Aufnahme von Verhandlungen bzw. Durchführung des Verfahrens.³¹ Auf die Reaktion der Gegenseite kommt es nicht an. Die RL 2008/52/EG über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen v. 21.5.2008 (ABl. EU Nr. L 136 S. 3) sieht in Art. 8 Abs. 1 RL 2008/52/EG für grenzüberschreitende Fälle vor, dass die Parteien, die erfolglos eine Streitigkeit durch Mediation beizulegen versuchen, nicht durch den Ablauf von Verjährungsfristen während des Mediationsverfahrens daran gehindert werden dürfen, diese Streitigkeit anschließend einer gerichtlichen oder schiedsgerichtlichen Entscheidung zuzuführen. Aus Gründen der Rechtssicherheit und wegen der damit verbundenen Signalwirkung plädieren manche dafür, Beginn und Ende der Hemmung in Mediationsfällen schärfer zu konturieren.³² § 203 bietet hierfür derzeit jedoch keine weitergehenden Möglichkeiten.

§ 639 Abs. 2 aF ist in § 203 aufgegangen (→ Rn. 4). Daraus folgt, dass ein Verhandeln iSd § 203 über Gewährleistungsansprüche auch dann vorliegt, wenn der Schuldner im Einverständnis mit dem Gläubiger einen **Mangel** oder seine **Beseitigung überprüft**.³³ Im Einzelfall kann hierfür bereits ausreichend sein, dass der Schuldner einen Mangel in Augenschein nimmt.³⁴ Entscheidend ist stets,

²¹ BGH NJW 2010, 3089 Rn. 34; OLG Koblenz WM 2007, 1611 (1612); OLG Schleswig BeckRS 2012, 9165; Staudinger/Peters/Jacoby (2014) Rn. 9.

²² BGH BeckRS 2014, 03762; NJW 2007, 587 Rn. 10; NJW-RR 2007, 1358 Rn. 32; 2010, 975 Rn. 16; zum alten Recht vgl. BGHZ 93, 64 (66 f.) = NJW 1985, 798 (799); BGH NJW 1987, 2072 (2073); NJW-RR 1988, 730 mwN; NJW 1990, 245 (247); NJW-RR 1991, 796; NJW 2001, 885 (886); 2001, 1723; NJW-RR 2001, 1168 (1169); NJW 2004, 1654; OLG Koblenz ZGS 2006, 117 (118).

²³ BGH NJW 2007, 587 Rn. 10; zum alten Recht vgl. NJW-RR 1991, 796; 1988, 730; 2001, 1168 (1169); NJW 2001, 1723; 2004, 1654 aE; OLG Saarbrücken VersR 1990, 1024 (1025).

²⁴ AA BGHZ 97, 97 (112) = NJW 1986, 2309 (2312); Bamberger/Roth/Spindler Rn. 4.

²⁵ BGH NJW 1983, 2075 (2076); VersR 1975, 440; OLG Saarbrücken VersR 1990, 1024 (1025) mwN.

²⁶ BGH VersR 2001, 1167 = NJW 2001, 1723.

²⁷ BGH NJW 1997, 3447 (3448 f.).

²⁸ BGH NJW-RR 2001, 1168 (1169).

²⁹ BGH NJW 2012, 2435 (2441); ebenso Bamberger/Roth/Spindler Rn. 4.

³⁰ Vogel BauR 2004, 1365 (1366); aA Wittig ZInsO 2003, 629 (634).

³¹ NK-BGB/Mansel/Budzikiewicz Rn. 28; aA Staudinger/Peters/Jacoby (2014) Rn. 9.

³² Eidenmüller/Prause NJW 2008, 2737 (2741); dazu Grothe in Remien (Hrsg.), Verjährungsrecht in Europa – zwischen Bewährung und Reform, 2011, S. 271, 276 f.

³³ Begr. RegE, BT-Drs. 14/6040 S. 111; BGH NJW 2007, 587 Rn. 12; OLG Schleswig BeckRS 2012, 9788; NK-BGB/Mansel/Budzikiewicz Rn. 36; Ehmann/Sutschet, Modernisiertes SchuldR, 2002, S. 203; Reinking ZGS 2002, 140 (143); Wagner ZIP 2002, 789 (794); Lenkeit BauR 2002, 196 (219); Sienz BauR 2002, 181 (192); Mansel NJW 2002, 89 (98); zum alten Recht vgl. BGH NJW-RR 1994, 373 (374); OLG Düsseldorf ZMR 2001, 267 (268); OLG Celle IBR 2002, 192 mit krit. Anm. Schwenker EWiR § 639 aF 1/02, 331 (332).

³⁴ BGH NJW 2007, 587 Rn. 12.

dass beim Gläubiger der Eindruck erweckt wird, der Schuldner kümmere sich um den Mangel, so dass ein weiteres Vorgehen einstweilen nicht geboten ist. Der Konstruktion einer stillschweigenden Verjährungsabrede iSd § 202³⁵ bedarf es nicht. Aus der Anknüpfung an § 639 Abs. 2 aF folgt darüber hinaus, dass die Hemmung nach § 203 auch über den Zeitraum der Mängelbeseitigung selbst hinaus fort dauert³⁶ (→ § 212 Rn. 7). Kein Verhandeln stellt hingegen die bloße **Mängelrüge** durch den Besteller dar;³⁷ ebenso verhält es sich, wenn der Mangel vom Schuldner lediglich besichtigt wird, ohne dass dieser den Eindruck vermittelt, er werde sich um den Mangel kümmern.³⁸ Dies gilt auch, wenn auf eine Anfrage des Gläubigers hin nur eine formularmäßige Eingangsbestätigung erfolgt,³⁹ es sei denn, der Gläubiger durfte in casu eine solche Bestätigung als Hinweis darauf verstehen, dass die Versicherung sich mit seinem Anspruch noch auseinandersetzen werde. Nach früherem Recht wurde eine Verjährungshemmung qua Verhandlung auch bei Einleitung eines Verfahrens vor Schieds- oder Gutachterstellen angenommen.⁴⁰ Heute ist primär § 204 Abs. 1 mit seinen Nr. 4, 7, 8 und 11 einschlägig. Das schließt die parallele Anwendung von § 203 nicht aus. Wegen der weitergehenden Rechtsfolge des § 204 Abs. 2 wird § 203 jedoch grundsätzlich nur in Fällen praktisch relevant, die nicht schon der Verjährungshemmung durch Rechtsverfolgung unterliegen (→ § 204 Rn. 35). Ein Beispiel bildet die Einleitung eines administrativen Entscheidungsverfahrens (vgl. aber § 204 Nr. 12), zumal dann, wenn nach den Verfahrensregeln auf eine gütliche Einigung der Beteiligten hinzuwirken ist.⁴¹

IV. Erfasste Ansprüche

7 Die von der Hemmung gemäß § 203 erfassten Ansprüche werden durch den **Gegenstand der Verhandlungen** bestimmt. Gegebenenfalls bedarf es einer Auslegung der Verhandlungserklärungen.⁴² Der Anspruchsbegriff des § 203 ist deshalb regelmäßig nicht im Sinne einer materiellrechtlichen Anspruchsgrundlage zu verstehen. Er erstreckt sich vielmehr im Zweifel auf alle Ansprüche, die jener **Lebenssachverhalt** hervorbringt, der den Verhandlungen zugrunde liegt, wenn und soweit diese Ansprüche auf ein vergleichbares Gläubigerinteresse gerichtet sind⁴³ (→ § 204 Rn. 10). Wie sich aus § 213 ergibt, der in diesem Zusammenhang den Charakter einer Auslegungsregel besitzt, gilt dies auch für Fälle alternativer bzw. elektiver Konkurrenz. Ausreichend sind Verhandlungen über die Umstände, die einem Anspruch zugrunde liegen, so dass eine **Konkretisierung oder Bezifferung** der Ansprüche **nicht notwendig** ist.⁴⁴ So erfasst die Hemmung auch Ansprüche aufgrund des tatsächlichen Mangels, wenn wegen Unklarheit über die Ursachen allein die erkennbaren Folgen verhandelt werden.⁴⁵ Dagegen hemmen Verhandlungen über einen konkreten Mangel oder eine konkrete Mangelerscheinung nicht die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen, die auf hiervon unabhängigen Mängeln beruhen.⁴⁶ Die Hemmung erfasst den Anspruch in vollem Umfang und beschränkt sich nicht auf den vom Versicherer der Deckungssumme entsprechend zu ersetzenden Teil des Schadens.⁴⁷ Beschränkt sich aber die Verhandlung – für den Gläubiger erkennbar – auf einen **abgetrennten Teil** seines Anspruchs, so kann ausnahmsweise eine Hemmung hinsichtlich des anderen Teiles entfallen; doch sind insoweit strenge Anforderungen zu stellen, denn nur selten wird in derartigen Fällen für den Gläubiger eindeutig sein, dass der Schuldner hinsichtlich eines Anspruchsteils jegliche Zahlung endgültig ablehnt.⁴⁸ Die Hemmung wirkt grundsätzlich nur gegenüber demjenigen **Gesamtschuldner**, in dessen Person sie eintritt (§ 425);⁴⁹ doch ist wegen § 115 Abs. 2 S. 4 VVG (§ 3 Nr. 3 S. 4 PflVG aF) die Verjährung auch gegenüber dem Fahrer eines Kfz. gehemmt, wenn Verhandlungen

³⁵ Dafür BGH NJW 2007, 587 Rn. 12; Mansel NJW 2002, 89 (98).

³⁶ BGH NJW 2007, 587 Rn. 12; für eine Analogie Faber/Werner NJW 2008, 1910 (1913); Klas/Kleesiek NJW 2010, 3339.

³⁷ NK-BGB/Mansel/Budzikiwicz Rn. 36.

³⁸ BGH NJW 1964, 647; VersR 1972, 640 (641); NJW 2002, 288 (289).

³⁹ OLG Stuttgart VersR 1971, 1178.

⁴⁰ BGH NJW 1983, 2075 mit Anm. Ahrens; OLG Oldenburg NJW 1993, 2997 (2998); OLG Köln VersR 1988, 744 (745); Bodenburg/Matthies VersR 1982, 729 (732); Matthies VersR 1981, 1099.

⁴¹ AA BGHZ 97, 97 (111 f.) = NJW 1986, 2309 (2312); vgl. auch Friedrich JR 2002, 397 (401).

⁴² OLG Stuttgart BeckRS 2013, 9968.

⁴³ Begr. RegE, BT-Drs. 14/6040 S. 112; BGH BeckRS 2014, 13046; NK-BGB/Mansel/Budzikiwicz Rn. 14.

⁴⁴ BGH BB 2011, 2335 (2341).

⁴⁵ BGH NJW 2008, 576 Rn. 18; Staudinger/Peters/Jacoby (2014) Rn. 14; Ehrlich BauR 2010, 381 (382).

⁴⁶ OLG Brandenburg BeckRS 2008, 9531.

⁴⁷ BGHZ 83, 162 (166 f.) = NJW 1982, 1761 (1762 f.); OLG Hamm VersR 1983, 63 (64).

⁴⁸ Vgl. BGH NJW-RR 1989, 278 f.; NJW 1998, 1142; OLG Braunschweig VersR 1986, 553 f.; OLG Hamburg VersR 1991, 1263 f.; OLG Düsseldorf NJW-RR 2005, 819 (821).

⁴⁹ S. dazu BGH LM § 852 aF Nr. 131 = NJW 1994, 1150 (1152) mwN; zur Verjährungshemmung bei Anspruchsübergang s. Lepa VersR 1986, 301 (302).

zunächst mit dem Halter geführt werden⁵⁰ (→ § 209 Rn. 2f.). Ebenso soll die Hemmung den Anspruch des Gläubigers gegen den schadensverursachenden Angestellten eines Pflegeheimes erfassen, während Verhandlungen mit dem Haftpflichtversicherer des Pflegeheimträgers geführt werden, allerdings nur, wenn der die Verhandlungen führende Versicherer des Pflegeheimträgers berechtigt war, den schadensverursachenden Angestellten bei den Verhandlungen zu vertreten.⁵¹ Andererseits ist die Verjährung der Ansprüche gegen den Architekten nicht gehemmt, wenn dieser an einer Besichtigung teilnimmt, bei der es lediglich um die Mängel der Handwerker und nicht die des Architekten geht.⁵² Die Hemmung der Verjährung durch Verhandlungen des Hauptschuldners wirkt auch gegenüber dem **Bürgen**.⁵³ Eine analoge Anwendung des § 768 Abs. 2 verbietet sich, weil hiernach der Bürge nur geschützt wird, wenn das Verhalten des Schuldners eine rechtsgeschäftliche oder zumindest rechtsgeschäftsähnliche Qualität aufweist. Das ist außer beim Einredeverzicht etwa beim Schuldanerkenntnis der Fall, nicht aber bei bloßen Verhandlungen, bei denen § 203 die Hemmungsfolge unabhängig vom Parteiwillen kraft Gesetzes eintreten lässt (→ § 205 Rn. 5; § 209 Rn. 2). Die enge Fixierung des § 768 Abs. 2 hängt mit dem wertungsähnlichen S. 3 des § 767 Abs. 1 zusammen, der schon vom Wortlaut her auf Rechtsgeschäfte reduziert ist. Überdies widerspräche es der ratio des § 203, wenn der Gläubiger gezwungen wäre, trotz seiner Verhandlungen Rechtsverfolgungsmaßnahmen gegen den Schuldner einzuleiten, um die Verjährung zusätzlich nach § 204 zu hemmen und so zu verhindern, dass sich der Bürge später auf die Verjährung der Hauptforderung beruft.⁵⁴ § 203 gilt auch für Ansprüche aus **Sondergesetzen**, soweit das Verjährungsrecht des BGB auf diese grundsätzlich anwendbar ist und keine vorrangigen Regelungen bestehen.⁵⁵

V. Beginn und Ende der Hemmung

Schweben Verhandlungen, **wirkt** die Hemmung grundsätzlich auf den Zeitpunkt **zurück**, in dem 8 der Gläubiger seinen Anspruch gegenüber dem Schuldner geltend gemacht hat.⁵⁶ Bei schriftlicher Geltendmachung kommt es also auf den Zugang des entsprechenden Schreibens an. Entsprechendes gilt, wenn es der Schuldner war, der die Initiative ergriffen und sich an den Gläubiger gewandt hat.⁵⁷ Die **Hemmung endet**, wenn die Fortsetzung weiterer Verhandlungen verweigert wird.⁵⁸ Dies muss entweder ausdrücklich erfolgen oder durch eindeutiges Verhalten dem Verhandlungspartner gegenüber zum Ausdruck gebracht werden.⁵⁹ Der Gesetzgeber hat erwogen, Beginn und Ende der Verhandlungen zu beschreiben oder Schriftform festzulegen, insbesondere in Anlehnung an das Modell des § 439 HGB. Beide Überlegungen wurden jedoch fallengelassen, da die Art und Weise, wie über zweifelhafte oder strittige Ansprüche verhandelt werden kann, so vielgestaltig ist, dass sie sich nicht in ein Schema pressen lassen, schon gar nicht in ein solches von schriftlichen Erklärungen.⁶⁰ **Schlafen die Verhandlungen ein** oder werden sie verschleppt, entfällt die Hemmung, wenn aus Sicht des Gläubigers nach Treu und Glauben ein nächster Schritt zu erwarten gewesen wäre, der jedoch nicht erfolgt ist.⁶¹ Entgegen einem Vorschlag des Bundesrates,⁶² der in solchen Fällen die Hemmung sechs Monate nach der letzten Verhandlungserklärung enden lassen wollte, hat der Gesetzgeber die im Rahmen von § 852 Abs. 2 aF durch die Rspr. entwickelte flexible Lösung ausdrücklich gutgeheißen und sie einer legislatorischen Festschreibung vorgezogen.⁶³ Für den Regelfall wird man

⁵⁰ So für den Geltungsbereich der AKB BGHZ 83, 162 (166f.) = NJW 1982, 1761 (1762); BGH MDR 1965, 198; anders im Anwendungsbereich der AHB, vgl. BGH NJW-RR 1991, 472 (473); VersR 2006, 1497 Rn. 18.

⁵¹ OLG Rostock OLG-NL 2001, 172 (173).

⁵² BGH NJW 2002, 288 (289).

⁵³ BGH NJW-RR 2010, 975 Rn. 21 mit zust. Anm. *Grothe* LMK 2009, 292466; ferner BeckRS 2010, 3884.

⁵⁴ *Grothe* LMK 2009, 292466.

⁵⁵ BGH NJW-RR 2007, 1358 Rn. 26.

⁵⁶ BGH BeckRS 2014, 00822; VersR 1962, 615 (616); OLG Hamburg VersR 1991, 1263; OLG Hamm NJW-RR 1998, 101 (102); aA OLG Brandenburg v. 22.11.2006 – 4 U 58/06 nv; jurisPK-BGB/*Lakkis* Rn. 10.

⁵⁷ NK-BGB/*Mansel/Budzikiewicz* Rn. 43.

⁵⁸ BGH NJW-RR 1988, 730 (731); NJW 1992, 687 (688).

⁵⁹ BGH NJW-RR 1991, 796 (797); NJW 1998, 2819 (2820); NJW-RR 2005, 1044 (1047); OLG Schleswig BeckRS 2012, 9165; OLG Hamm VersR 1992, 1488 (1489).

⁶⁰ Begr. RegE, BT-Drs. 14/6040 S. 112.

⁶¹ BGH BeckRS 2014, 13046; NJW 2009, 1806 Rn. 10f.; OLG Hamm BeckRS 2012, 21875; OLG Brandenburg BeckRS 2012, 9663; OLG Bremen ZGS 2008, 118 (119); *Jacoby* LMK 2014, 361411; *Derleder* VuR 2013, 128 (129); *Jänig* ZGS 2009, 350 (353); aA OLG Koblenz NJW 2006, 3150 (3152); zum alten Recht vgl. BGH VersR 1985, 642 (644); NJW 1986, 1337 (1338) mwN; NJW-RR 1990, 664 (665); OLG Hamm WM 1995, 2042 (2044); OLG München VersR 1975, 510; OLG Düsseldorf VersR 1999, 68.

⁶² Stellungnahme BR, BT-Drs. 14/6857 S. 7.

⁶³ Begr. RegE, BT-Drs. 14/6040 S. 112; Gegenäußerung BReg., BT-Drs. 14/6857 S. 43.

nach einmonatiger Untätigkeit, gleichgültig von welcher Seite, von einem Ende der Verhandlungen ausgehen können,⁶⁴ so dass dann die verbleibende Verjährungsfrist weiterläuft. Werden einmal abgebrochene Verhandlungen wieder aufgenommen, kann eine erneute Hemmung hinsichtlich der noch nicht abgelaufenen Verjährungsfrist eintreten.⁶⁵ Sofern hierbei eine verbindende Verhandlungsgrundlage besteht, können die einzelnen Verhandlungsabschnitte jedoch im Einzelfall auch zu einem einheitlichen Hemmungszeitraum zusammengefasst werden.⁶⁶

VI. Ablaufhemmung (S. 2)

- 9 Neu im Vergleich zu § 852 Abs. 2 aF ist die dreimonatige Ablaufhemmung des S. 2, die den Gläubiger vor einem überraschenden Ende der Hemmung bewahrt und ihm nach Ende der Verhandlungen eine gewisse Überlegungsfrist sichert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach Ende der Verhandlungen ein. Verbleibt nach Ende der Hemmung noch eine Verjährungsfrist von mehr als drei Monaten, findet S. 2 somit keine Anwendung.⁶⁷ Innerhalb der Frist hat der Gläubiger die Möglichkeit der Klageerhebung, um so die Verjährung nach § 204 erneut zu hemmen. Der Regierungsentwurf hatte eine Frist von lediglich zwei Monaten vorgesehen, da der Gläubiger ja bereits mit der Durchsetzung des Anspruchs befasst sei.⁶⁸ Der Rechtsausschuss setzte sich jedoch mit der Überlegung durch, dass der Gläubiger bei unerwartetem Abbruch der Verhandlungen mehr Zeit brauche, um Rechtsverfolgungsmaßnahmen erst zu prüfen.⁶⁹

VII. Weitere Hemmungsgründe

- 10 Die Verjährung wird ferner gehemmt durch **Maßnahmen der Rechtsverfolgung**, wie Klageerhebung, Antrag im vereinfachten Unterhaltsverfahren, Zustellung des Mahnbescheids, Güteantrag, Aufrechnung, Streitverkündung, selbständiges Beweisverfahren, Begutachtungsverfahren, Antrag auf Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes, Anmeldung des Anspruchs im Insolvenzverfahren, Schiedsverfahren, Verwaltungsvorverfahren, gerichtliche Zuständigkeitsbestimmung und Antrag auf Prozesskostenhilfe (§ 204; → § 204 Rn. 1 ff.); durch **vereinbarte Leistungsverweigerungsrechte** (§ 205; → § 205 Rn. 1 ff.); durch **höhere Gewalt** innerhalb der letzten sechs Monate (§ 206; → § 206 Rn. 1 ff.); durch das Bestehen **familienrechtlicher Verhältnisse** und ähnlicher Beziehungen zwischen den Parteien (§ 207; → § 207 Rn. 1 ff.); durch ein **Lebensalter** von unter 21 Jahren oder durch das Bestehen einer **häuslichen Gemeinschaft** mit dem Schädiger für Ansprüche wegen **Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung** (§ 208; → § 208 Rn. 1 ff.).
- 11 Gehemmt wird die Verjährung überdies durch Anmeldung des Anspruchs beim Versicherer bis zum Eingang seiner Entscheidung in Textform für Ansprüche aus dem **Versicherungsvertrag** (§ 15 VVG), und für Ansprüche des Geschädigten gegen den **Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherer** (§ 115 Abs. 2 S. 3 VVG), wobei im letzteren Fall auch die Verjährung des Anspruchs gegen den ersatzpflichtigen Versicherungsnehmer und umgekehrt gehemmt wird (§ 115 Abs. 2 S. 4 VVG;⁷⁰ → Rn. 7). Weitere Hemmungsgründe bilden die Anmeldung des Anspruchs beim Entschädigungsfonds bis zum Eingang seiner schriftlichen Entscheidung oder des Einigungsvorschlags der Schiedsstelle für Ansprüche gegen den **Entschädigungsfonds** (§ 12 Abs. 3 S. 3 PflVG); ferner für Ansprüche aus Frachtgeschäften die schriftliche Erklärung des Absenders oder Empfängers, mit der er Ersatzansprüche gegen den Frachtführer erhebt, bis dieser die Erfüllung des Anspruchs ablehnt (§ 439 Abs. 3 HGB; → Rn. 13). Gleiches gilt gemäß Art. 32 Nr. 2 CMR und Art. 58 § 3 CIM für Ansprüche aus Frachtgeschäften im internationalen Straßen- und Eisenbahnverkehr. Hemmend wirken darüber hinaus die Zahlungssperre für Ansprüche aus **Inhaberschuldverschreibungen** (§ 802; → § 208 Rn. 1 ff.), und höhere Gewalt innerhalb der letzten sechs Monate für **Steuerzahlungsansprüche** (§ 230 AO), sowie für Ansprüche auf Zahlung von **Verwaltungskosten** (§ 20 Abs. 2 VwKostG). Wird ein **Gefangener** vom Verkehr mit der Außenwelt ausgeschlossen, so werden die gegen ihn laufende Fristen nach § 34 Abs. 2 EGGVG gehemmt, sofern nicht nach anderen Vorschriften Unterbrechung eintritt. Die Verjährung wird ferner gehemmt durch Anrufung der in § 15 UWG vorgesehenen **Einigungsstelle** (§ 15 Abs. 9 S. 1 UWG; früher § 27a Abs. 9 S. 1 UWG aF); durch **Antrag des Rechtsanwalts auf Festsetzung der Vergütung** (§ 11 Abs. 7 RVG; früher § 19 Abs. 7

⁶⁴ OLG Koblenz ZGS 2006, 117 (119).

⁶⁵ BGH VersR 1985, 642 (644).

⁶⁶ Bamberger/Roth/Spindler Rn. 5; Oppenborn S. 128 f.

⁶⁷ OLG Saarbrücken NJW-RR 2006, 163 (164).

⁶⁸ Begr. RegE, BT-Drs. 14/6040 S. 112.

⁶⁹ Rechtsausschuss, BT-Drs. 14/7052 S. 180.

⁷⁰ Ausf. Bamberger/Roth/Spindler Rn. 8; zu einem Fall missbräuchlicher Berufung auf die Hemmung s. BGH VersR 1978, 423 (424).

BRAGO), dessen bloße Einreichung ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Kenntnisnahme durch den Gegner die Hemmung herbeiführt,⁷¹ und zwar auch dann, wenn der Rechtsanwalt im Hinblick auf Einwendungen oder Einreden des Antragsgegners, die nicht im Gebührenrecht ihren Grund haben, nach § 11 Abs. 5 S. 2 RVG (früher § 19 Abs. 5 S. 2 BRAGO) ohne vorherige Einleitung des Festsetzungsverfahrens Klage erheben kann;⁷² schließlich durch **Verwaltungsakt**, der zur Durchsetzung des Anspruchs eines öffentlich-rechtlichen Rechtsträgers erlassen wird (§ 53 Abs. 1 S. 1 VwVfG). Beispiele der **Ablaufhemmung** finden sich etwa in §§ 19 Abs. 6 S. 2, 31 Abs. 5 S. 3 GmbHG: Im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens tritt die Verjährung bestimmter **Einlageansprüche der Gesellschaft** nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach Verfahrenseröffnung ein.

Weitere Hemmungsgründe aus neuerer Zeit enthalten § 497 Abs. 3 S. 3 (Hemmung der Ansprüche auf Darlehensrückerstattung und Zinsen für bestimmte **Verzugszeiten des Darlehensnehmers**), § 771 S. 2 (Hemmung der Bürgschaftsforderung durch **Erhebung der Einrede der Vorausklage**), ferner § 82 Abs. 3 S. 3 SachenRBerG, § 14 Abs. 8 UrhWahrnG sowie für **Kostenforderungen** § 8 Abs. 2 RVG (Hemmung durch Anhängigkeit des Verfahrens), 2 Abs. 3 S. 3 JVEG (Hemmung durch **Antrag auf gerichtliche Festsetzung**) und § 5 Abs. 2 S. 3 GKG, § 6 Abs. 2 S. 3 GNotKG (früher § 17 Abs. 2 S. 3 KostO), § 8 Abs. 2 S. 3 GvKostG (Hemmung durch **Einlegung von Rechtsbehelfen**), wobei für Ansprüche nach GKG, GNotKG und GvKostG die Besonderheit besteht, dass bei Kostenbeiträgen unter 25 Euro die Verjährung weder erneut beginnt noch gehemmt wird (→ Rn. 1 aE).

VIII. Konkurrenzen

§ 203 wirft in viel stärkerem Maße als § 852 Abs. 2 aF die Frage nach dem Verhältnis zu anderen Hemmungstatbeständen auf, denen, weil sie auf die einseitige Geltendmachung von Ansprüchen durch den Gläubiger abstellen, ähnliche Wertungen zugrunde liegen. Dies gilt namentlich für **§ 439 Abs. 3 HGB** (ggf. iVm §§ 463, 475a HGB) und **Art. 32 Nr. 2 CMR, 58 § 3 CIM**, für die ergänzend die lex fori bzw. das Landesrecht gilt. Bisweilen wird angenommen, beide Normen gingen § 203 als Spezialvorschriften vor, so dass in ihrem Anwendungsbereich für die allgemeine Verhandlungshemmung kein Raum bleibe.⁷³ Nur so könne die für Verjährungsfragen notwendige Klarheit erreicht werden. Damit würden insbesondere Verhandlungen, die nach schriftlicher Abweisung einer ebenfalls schriftlichen Reklamation stattfinden, keine hemmende Wirkung entfalten. Beide Sondertatbestände zielen indes darauf ab, die übrigen Hemmungsregeln zu erweitern, nicht sie einzuengen.⁷⁴ Zudem hat der Gesetzgeber § 203 als Ausdruck eines allgemeinen Rechtsgedankens anerkannt (→ Rn. 3). Daher ist die Verjährung, solange die Voraussetzungen des § 203 vorliegen, selbst dann gehemmt, wenn andere Hemmungstatbestände, die auf dem gleichen Rechtsgedanken beruhen, zwar vom Anwendungsbereich eröffnet sind, ihre Voraussetzungen im Einzelnen aber nicht (mehr) bestehen.⁷⁵ Auch „nachträgliche Verhandlungen“ wirken mithin verjährungshemmend.⁷⁶ Daraus folgt zugleich, dass das Erfordernis der Ablehnung in Textform bei **§ 115 Abs. 2 S. 3 VVG**, das der Entscheidung in Textform bei **§ 15 VVG** oder das der schriftlichen Entscheidung bzw. des Einigungsvorschlags bei **§ 12 Abs. 3 S. 3 PfVG** nur für das Ende der Hemmung nach diesen Bestimmungen und nicht für das Ende der Hemmung nach § 203 gilt.

§ 204 Hemmung der Verjährung durch Rechtsverfolgung

(1) Die Verjährung wird gehemmt durch

1. die Erhebung der Klage auf Leistung oder auf Feststellung des Anspruchs, auf Erteilung der Vollstreckungsklausel oder auf Erlass des Vollstreckungsurteils,
2. die Zustellung des Antrags im vereinfachten Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger,
3. die Zustellung des Mahnbescheids im Mahnverfahren oder des Europäischen Zahlungsbefehls im Europäischen Mahnverfahren nach der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens (ABl. EU Nr. L 399 S. 1),

⁷¹ BGH NJW 1981, 825 (826 f.).

⁷² BGHZ 21, 199 (206) = NJW 1956, 1518 für den damals geltenden § 86a Abs. 3 S. 2 RAGebO.

⁷³ Harms TranspR 2001, 294 (297); für § 439 HGB ebenso Pfeiffer in Westermann, SchuldR 2002, S. 215, 234; v. Waldstein/Holland TranspR 2003, 387 (395).

⁷⁴ BGH VersR 2008, 1669 Rn. 22.

⁷⁵ BGH VersR 2008, 1669 Rn. 23; NK-BGB/Mansel/Budzikiewicz Rn. 53.

⁷⁶ BGH VersR 2008, 1669 Rn. 24; Koller TranspR 2001, 425 (429).